



Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at



Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Rundschreiben Nr. 6 / 2023

1. Konzert Rosenauer Männerchor

 **MÄNNERCHOR**
 Rosenau a. H.

VVK € 15,-
 AK € 17,-

Mit **G'sang & Musi**

In den Herbst

Mitwirkende:

- Männerchor Rosenau
- Schoffeichtkogloscha (aus Wörschach)
- und am Klavier Mag. Josef Gasser, MA Bakk.art. Bakk.art
 (Tätig an den Landesmusikschulen Molln und Windischgarsten)

Am 21. Oktober 2023, 20.00 Uhr
im Kulturhaus Römerfeld

Auf die Versorgung für's leibliche Wohl freut sich der „Fanclub“ – die Sängerfrauen

2. Homepageeintrag „Meine Seite“ für Betriebe oder Vereine

**Willkommen in der
Meine Seite**

Ab sofort gibt es auf unserer Webseite die sogenannte „Meine Seite“. Mit der „Meine Seite“ gibt es für Sie die Möglichkeit Veranstaltungen oder den Brancheneintrag Ihres Unternehmens oder Vereins selbst zu erfassen und zu verwalten. Diese Einträge werden dann von uns kontrolliert und daraufhin für die Webseite freigeschalten. Alles, was Sie dafür tun müssen, ist sich auf der Meine Seite zu registrieren.

Ihre Möglichkeiten mit der Meine Seite in der Übersicht:

- Verwaltung des eigenen Vereins inklusive der Erstellung von Newsbeiträgen und Veranstaltungen
- Verwaltung des eigenen Wirtschaftsbetriebs (Öffnungszeiten, Ansprechpartner und mehr)

Jetzt kostenlos losstarten!

Losstarten können Sie ganz einfach unter mein.gem2go.at.

Wählen Sie unsere Gemeinde aus und registrieren Sie sich mit Ihrem Facebook, Google oder Microsoft-Konto. Eine weitere Möglichkeit stellt das Registrierungsformular unter „Jetzt registrieren“ dar. Ganz einfach und schnell!

Wir lassen Sie nicht im Stich!

Sind Sie registriert können Sie sofort losstarten. Sollten Sie bei der Erstellung von Einträgen Hilfe benötigen, so hilft Ihnen die Meine Seite Hilfe am rechten Bildschirmrand oder die Mitarbeiter der Gemeinde Rosenau am Hengstaß!

Wir wünschen Ihnen Viel Spaß mit der Meine Seite!

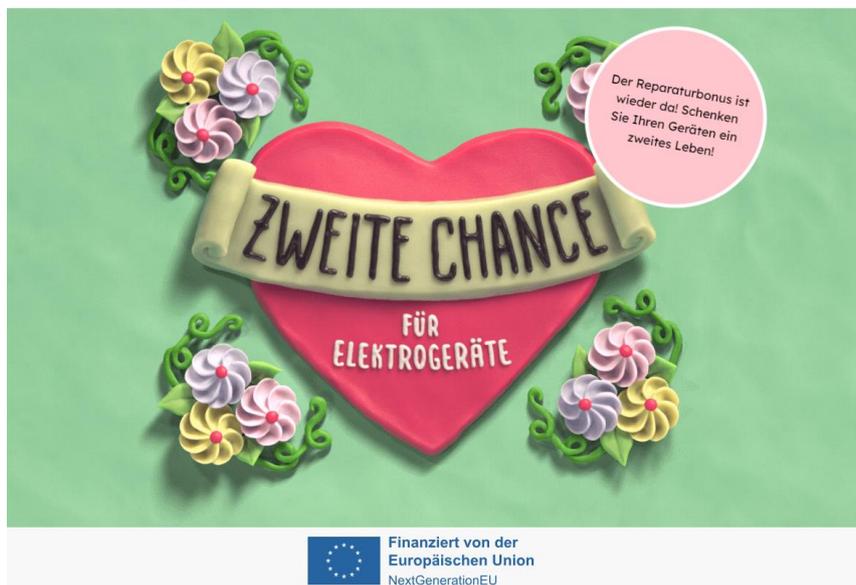


3. Reparaturbonus

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

**REPARATUR
BONUS**

Für Privatpersonen | Für Betriebe



Weitere Informationen zur Förderungsaktion sowie das Kontaktformular für Auskünfte und Fragen finden Sie unter www.reparaturbonus.at.

4. Herbstwanderung der Gesunden Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

EINLADUNG

zur

HERBST-WANDERUNG



FÜR ALLE WANDERFREUNDE OB JUNG ODER ALT!



am Donnerstag, 26.10.2023

Treffpunkt: Bauhof

um 08:30 Uhr



**Familienwanderung von Windischgarsten
über den Wurweg nach Spital/Pyhrn
Einkehr bei Gasthof Gruber
Rückfahrt mit dem Zug um 13:38 Uhr**

Um Fahrgemeinschaften bilden zu können, bitten wir um Anmeldung bis Montag, 24.10.2023, 12 Uhr am Gemeindeamt (07566/255). Aber auch spontan Entschlossene sind herzlichst eingeladen.

Der Arbeitskreis der Gesunden Gemeinde Rosenau am Hengstpaß freut sich auf eine zahlreiche Beteiligung und auf eine gemütliche Wanderung.

Bei Regen entfällt die Wanderung!

5. Adventkränze und Türzöpfe vom Elternverein

Bestellung Adventkränze/Türzöpfe



Bitte bis spätestens **20. Oktober 2023** in der Schule oder im Kindergarten abgeben
oder direkt bei Angela Benedetter unter 0664/3517221 bestellen!



Adventkranz geschmückt (€ 25,-)	Anzahl
Rot	
Bordeaux (rot)	
Weiß (natur)	
Taupe (grau)	
Grün	
Orange	
Traditionell (3 lila, 1 rosa)	
Lila	
Rosa	
Adventkranz ungeschmückt (€ 15,-)	
Türzopf geschmückt (€ 15,-)	
Türzopf ungeschmückt (€ 10,-)	



Name: _____

6. Rosenauer Generationen-Stammtisch

ROSENAUER

Generationen-Stammtisch

Plaudern
Schnaps/Würfeln
Zusammenkommen
Kaffeetrinken
Spielen
Spaß haben
Zusammensitzen
Fotos/Rezepte austauschen
Treffen von Jung & Alt

Komm vorbei!

Stammtisch am 30.09.2023,

28.10.2023, 25.11.2023

ab 16:00 im Vereinshaus



7. Silofoliensammlung



Wichtige HINWEISE



- Übernahme von **trockenen & besenreinen Silofolien** - ohne Verrechnung, sowie von Netzen und Schnüren in den **blauen Säcken** des BAV (5 €/Sack)
- nur für Landwirte des Bezirks Kirchdorf
- **Wechsel auf neue Netze und Schnüre-Säcke** mit Aufdruck:
Bisherige Säcke werden nur mehr bis zur Frühlingsammlung 2024 angenommen.
- Zu verschmutzte Folien sind für das Recycling unbrauchbar und müssen abgewiesen werden.
- Eine Anlieferung ist nur während der angegebenen Sammelzeiten zulässig.



WINDISCHGARSTEN: Di, 7. November

Straßenmeisterei Stützpunkt Windischgarsten, Edlbach 75

Anlieferzeiten unbedingt einhalten:

- Spital am Pyhrn von 07:00 bis 08:30 Uhr
- Roßleithen/Windischgarsten/Edlbach von 08:30 bis 10:00 Uhr
- Rosenau/Vorderstoder/Hinterstoder/St. Pankraz von 11:00 bis 12:00 Uhr

ACHTUNG!
KEINE ANNAHME
jeweils von
10 bis 11 Uhr!

LEONSTEIN: Do, 9. November

Baggerungen Schlader, Leonsteinerstraße 12

7:00 bis 10:00 Uhr und 11:00 bis 12:00 Uhr



Lagepläne und weitere nützliche Informationen unter www.umweltprofis.at/kirchdorf

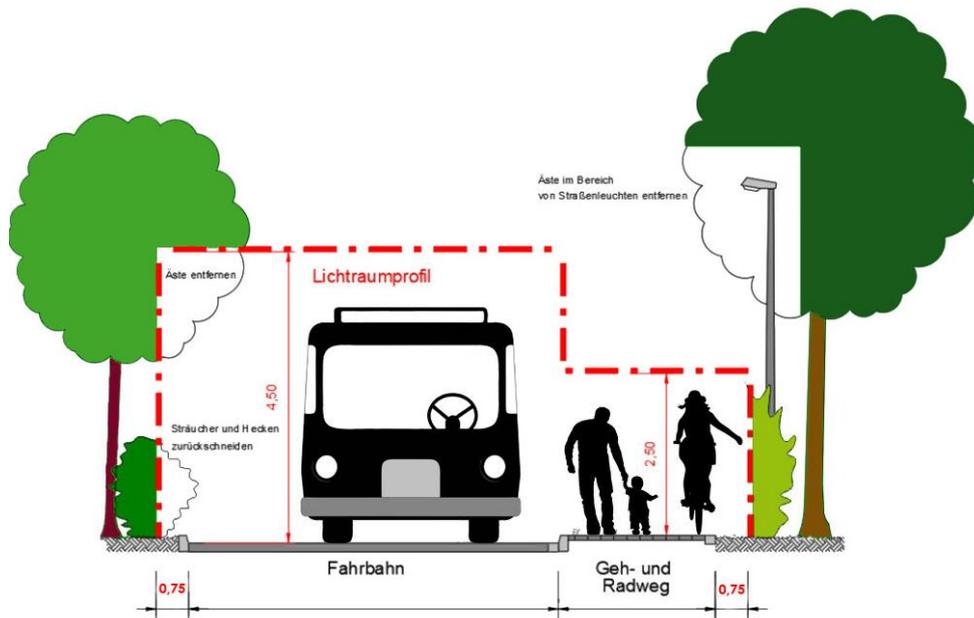
Bezirksabfallverband Kirchdorf, Rathausplatz 2, 4560 Kirchdorf an der Krems
T: 05 05 409 4560
E: office@bav-kirchdorf.at

8. Lichtraumprofil

Um die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützbarkeit der Straßen/Gehwege/Radwege sicherstellen zu können, werden alle Grundbesitzer ersucht, ihre Sträucher und Bäume entlang von Straßen und Wegen zurückzuschneiden und das erforderliche Lichtraumprofil freizuhalten.

Die Grundeigentümer sind gemäß § 91 StVO verpflichtet, Hecken, Sträucher und Bäume entlang von öffentlichen Straßen und Gehsteigen zurückzuschneiden bzw. zu entfernen, wenn diese die Verkehrssicherheit behindern oder beeinträchtigen.

Insbesondere muss die freie Sicht auf den Straßenverlauf, die Gehsteige, und auf Ampeln, Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungskörper gewährleistet sein.



Lichtraumprofile müssen unbedingt freigehalten werden!

Die Breite des Lichtraums ist beidseitig um 0,75m breiter als der Verkehrsraum. Die Höhe des Lichtraums beträgt 4,50m.

Die Lichtraumhöhe für Fußgänger- und Radverkehr beträgt 2,50m.

9. Winterdienst - Schneeräumauftrag

Wie jedes Jahr um diese Zeit muss sich die Gemeinde, v.a. die Gemeindebauhofmitarbeiter auf einen strengen Winter vorbereiten. **Daher ergeht auch der Hinweis und die Aufforderung an die Waldeigentümer, überhängende Äste weg zu schneiden und Holz- und andere Ablagerungen entlang der Straßen ausnahmslos zu entfernen.** Geschieht dies nicht rechtzeitig, werden die Gemeindemitarbeiter in ihrem Ermessen Äste und Ablagerungen beseitigen. **Auch die Grundeigentümer sind aufgefordert ihre Sträucher und Hecken, die entlang von Straßen und Gehsteigen überhängen, zurückzuschneiden.**

An dieser Stelle möchte die Gemeinde Rosenau/Hp. die Anrainerpflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 und § 21 des OÖ Straßengesetz 1991 bezüglich Reinigung und Winterdienst entlang öffentlicher Straßen ins Gedächtnis rufen und zitiert die wesentlichen Punkte der Paragraphen.

§ 93. Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenutzer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

§ 21 Sonstige Anrainerverpflichtungen

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluß des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an den Grundstücken sind zu vergüten.

Für Liegenschaftseigentümer, die Privatstraßen und private Zufahrtsstraßen durch die Gemeinde räumen lassen möchten, ist wiederum die Unterzeichnung des angefügten Schneeräumauftrages erforderlich.

Die Schneeräumaufträge müssen bis spätestens 1. November 2023 am Gemeindeamt abgegeben werden!

Bürgermeisterin
Maria Benedetter

.....

.....

Rosenau, am

An die
Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß

Hauptstraße 16
4581 Rosenau/Hengstpaß

Ich ersuche die Gemeinde, die **Schneeräumung** in der **Wintersaison 2023/2024** auf meiner
Privatstraße (Parkplatz) durchzuführen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten hierfür von mir bezahlt werden müssen. Für
eventuelle Straßen- und Flurschäden, die durch die Schneeräumung entstehen, übernimmt die
Gemeinde Rosenau/Hp. selbstverständlich keine Haftung. Der Räumauftrag beinhaltet nicht
die Verpflichtung des Grundeigentümers nach § 93 StVO und § 21 OÖ Straßengesetz idgF.
Für die Einhaltung dieser Pflichten ist weiterhin der Grundeigentümer zur Gänze alleine
verantwortlich. Die Räumung der privaten Straßenstücke kann nur nach den zeitlichen
Möglichkeiten, die natürlich im Ermessen des jeweiligen Räumbeauftragten liegen, vom
Winterdienst vorgenommen werden.
Als Räumauftrag gilt nur dieser Vordruck!

.....
Unterschrift